

Börsenordnung

Die Internationale Frankfurter Insektentauschbörse wird vom Entomologischen Verein Apollo e. V. ausgerichtet und ist eine Plattform für Insektenliebhaber, Wissenschaftler und Amateure zum Austausch von wissenschaftlichem Material. Jeder Aussteller und jeder Besucher erkennt mit Betreten der Börse folgende Börsenordnung verbindlich an:

1. Insekten und Spinnentiere

- a. Es dürfen nur Insekten (Insecta), Tausendfüßler (Myriapoda) und Spinnentiere (Arachnida) ausgestellt werden. Alle anderen Tiere, wie zum Beispiel Wirbeltiere oder Krebse, sind von der Börse ausgeschlossen. Außerdem gehören biologische Fachliteratur sowie Entomologiebedarf im weitesten Sinne (also auch Optik, Elektronik und EDV sowie Raupenfutterpflanzen und deren Samen) zum Börsenprogramm.
- b. Zu Bildern, Schmuckstücken oder ähnlichem verarbeitete Tiere dürfen nicht gehandelt werden. Ausnahme bilden Kunstobjekte und Bilder von Arthropoden ohne Anteile originaler Tiere.
- c. Jedes Tiermaterial, das zur Börse mitgebracht wird, gilt als „ausgestellt“ und muß alle Punkte der Börsenordnung erfüllen, auch wenn es nicht öffentlich gezeigt wird.

2. Etikettierung und Ausstellungstand

- a. Alle Tiere müssen ein Fundortetikett tragen, oder am Käfig/Kasten muß der Fundort angegeben sein.
- b. Bei geschützten Arten muß der wissenschaftliche Name des Tieres deutlich sichtbar angebracht werden. Das zusätzliche Anbringen der CITES -Nr. erleichtert die Kontrolle und wird empfohlen. Jeder Besucher hat das Recht, die Original-Dokumente gemäß EG-VO Nr. 338/97 als Nachweis der legalen Herkunft ausgestellter Tiere einzusehen. Beim Verkauf oder Tausch des betroffenen Tieres sind jeweils alle Dokumente mit zu übergeben.
- c. An jeden Stand sind Name und Anschrift des verantwortlichen Ausstellers anzubringen. Die Ausstellerliste ist öffentlich und wird mit allen Daten den Kontrollbehörden zur Verfügung gestellt. Jeder Aussteller darf nur den ihm zugewiesenen Platz einnehmen. Ein Platzwechsel ist nur nach Absprache mit den Organisatoren gestattet.

3. Artenschutz

- a. Jeder, der Insekten, Tausendfüßler oder Spinnentiere zur Börse mitbringt, ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen strikt einzuhalten. Bei importiertem Material sind dies insbesondere die EG-Verordnungen Nr. 865/2006 und Nr. 997/2010 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die auch das Washingtoner Artenschutzabkommen beinhalten. Bei Insekten aus Deutschland ist insbesondere die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu beachten; sie dürfen nur gehandelt werden, wenn die Ausnahmevorschriften vom Vermarktungsverbot erfüllt sind. Eine Linksammlung zu den aktuellen Gesetzestexten (zum Teil in allen Sprachen der EU) finden Sie in Internet unter www.apollo-frankfurt.de/boersenordnung.html. Ein Ausdruck der wichtigsten Gesetze liegt auch am Informationsstand aus.
- b. Von der Börse ausgeschlossen sind alle im Anhang A der EG-VO Nr. 709/2010 genannten Arten: ***Ornithoptera alexandrae*, *Papilio chikae*, *Papilio homerus*, *Papilio hospiton* und *Parnassius apollo***. Das gilt auch für Hybride dieser Arten und nah verwandte Taxa, die zwar als eigene Art deklariert werden, deren Status aber umstritten ist. Der Artbegriff bei allopatrischen Taxa ist hierbei weit auszulegen: zum Beispiel gilt ***Papilio hermeli*** im Zweifelsfall als Unterart von *chikae* und darf nicht gehandelt werden.
- c. Unter Hinweis auf das Hausrecht des Veranstalters werden ausgewählte Arten, die nach der Roten Liste der IUCN als besonders gefährdet gelten, ebenfalls von der Börse ausgeschlossen. Dies sind: ***Graphium levassori*, *Papilio aristophontes*, *Papilio moeneri*, *Heliconius nattereri* und *Parantica davida***.
- d. Alle im Anhang B der EG-VO Nr. 709/2010 genannten Arten dürfen nur mit den erforderlichen Papieren (CITES-, Kauf-, Einfuhr- und/oder Zuchtdokumente) gehandelt werden. Dies sind folgende Insekten: ***Dynastes satanas*, *Atrophaneura jophon*, *palu* und *pandiyana* • *Bhutanitis* spp. • *Graphium sandawanum* und *stresemanni* • *Ornithoptera* spp. • *Papilio benguetanus*, *esperanza*, *morondavana* und *neumoegeni* und • *Parides ascanius* und *hahneli* • *Teinopalpus* spp. • *Trogonoptera* spp. • *Troides* spp.**, sowie folgende Skorpione und Spinnen: ***Pandinus dictator*, *gambiensis* und *imperator* • *Aphonopelma albiceps* und *pallidum* • *Brachypelma* spp.** Die Abkürzung „spp.“ steht jeweils für alle Arten dieser Gattung. Auch hier sind Hybride und nah verwandte Taxa, deren Artstatus umstritten ist, den genannten Arten gleichgestellt.
- e. Jeder, der Verstöße gegen die Artenschutzgesetze bemerkt, ist verpflichtet, diese anzuzeigen. Jeder Aussteller ist für das ausgestellte Material selbst verantwortlich, auch wenn er nicht Eigentümer ist.